



Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigen Renten bzw. Versorgungsleistungen (§ 13 Abs. 9 HBeamtVG)

Der Bezug von „anderen Versorgungsleistungen“ kann zu einer Teil- bzw. Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten führen.

1. Grundlage § 13 Abs. 9 HBeamtVG

Wird eine Versorgungsleistung bezogen, die nicht nach den Anrechnungsvorschriften des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) berücksichtigt werden kann und aus einer Tätigkeit nach den §§ 11,12 und 17 Abs. 7 sowie § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 HBeamtVG hervorgeht, ist diese als sogenannte „andere Versorgungsleistung“ zu berücksichtigen. Es erfolgt zunächst eine fiktive Anrechnung nach § 59 HBeamtVG mit allen vorhandenen Versorgungsleistungen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird gemäß § 13 Abs. 9 HBeamtVG monatsweise gekürzt, bis kein Ruhensbetrag mehr verbleibt.

2. Andere Versorgungsleistungen

Andere Versorgungsleistungen sind alle Leistungen, die nicht nach den Anrechnungsvorschriften des HBeamtVG (z.B. §§ 57-60) zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Vielzahl dieser Leistungen können hier nur einige Beispiele genannt werden.

Zu den „anderen Versorgungsleistungen“ zählen z.B. Betriebsrenten, Leistungen des Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU). Leistungen auf Grund einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Ausland zählen ebenfalls zu den „anderen Versorgungsleistungen“, sofern diese nicht als Rente im Sinne des § 59 HBeamtVG zu berücksichtigen sind. Hier sind besonders die Renten aus den Mitgliedstaaten der EU der EWR zu nennen sowie Renten aus der Schweiz (z.B. AHV-Leistung).

Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Versorgungswerke – z.B. Ärzteversorgung) oder aus einer befreienden Lebensversicherung sind als andere Versorgungsleistung zu berücksichtigen, wenn die zugrunde liegende Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wurde.

Wird die Leistung nicht beantragt, auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger zu zahlen wäre, einer Rente gleichzusetzen.

Daher ist z.B. auch die Kapitalleistung der VBLU, die nach Beendigung einer Beschäftigung gezahlt wird, als andere Versorgungsleistung zu berücksichtigen.

3. Vordienstzeiten

Es können nur Vordienstzeiten entfallen, die gemäß den §§ 11,12 und 17 Abs. 7 sowie § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 HBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurden. Es können auch nur die Zeiten entfallen, aus denen die andere Versorgungsleistung hervorgegangen ist.

4. Höchstgrenze

Die Berechnung der Höchstgrenze richtet sich nach § 59 HBeamtVG. Danach gilt der Betrag als Höchstgrenze, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn bei der Berechnung die Endstufe der Besoldungsgruppe und die Zeit vom 16. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt würde. Zurechnungszeit und Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Eintritt des Versorgungsfalles können diese Zeit noch erhöhen. Wird das Ruhegehalt um einen Abschlag gemäß § 14 Abs. 3 HBeamtVG vermindert, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

5. Gesamtversorgung

Zu der Gesamtversorgung zählen der Versorgungsbezug, die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und alle sonstige Geld- und Versorgungsleistungen.

6. Vergleich Gesamtversorgung und Höchstgrenze

Sofern die Gesamtversorgung die Höchstgrenze nach Nr. 4 überschreitet, werden die ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten (Nr. 3) monatsweise gekürzt, bis kein Ruhensbetrag mehr verbleibt. Der Bezug von anderen Versorgungsleistungen kann daher zum vollständigen oder teilweisen Wegfall der Berücksichtigung von Vordienstzeiten führen.

7. Anzeigepflichten

Nach § 67 Abs. 2 HBeamtVG sind Sie verpflichtet, den Bezug von sonstigen Versorgungsleistungen im Sinne des § 13 Abs. 9 HBeamtVG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 9 HBeamtVG vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Überzahlungen schriftlich an Ihre Versorgungsbehörde.

Da sich die gesetzlichen Renten, Versorgungsbezüge und die sonstigen Versorgungsleistungen sehr unterschiedlich entwickeln, ist eine fiktive Berechnung nicht möglich.

Stand: 01.2018